Initiative für Waldorfpädagogik e.V.

V E R E I N B A R U N G

für die Nachmittagsbetreuung im Hort an der Schule

zwischen

Initiative für Waldorfpädagogik e.V., 72829 Engstingen, Freibühlstr. 1, Rechts- und Wirtschaftsträger für die Freie Waldorfschule auf der Alb und für den Waldorfkindergarten Engstingen, Vereinsregister Stuttgart, VR370 243, vertreten durch die Geschäftsführung

nachstehend **Verein** genannt

und

Frau _____ _____
Vorname, Name Adresse

_____ _____ _____
Telefon mobil email

Herrn _____ _____
Vorname, Name Adresse

_____ _____ _____
Telefon mobil email

nachstehend **Erziehungsberechtigte** genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsumfang

Der Schüler/die Schülerin

_____ _____ _____
Vorname Name Geb.Datum

wird ab dem _____ im Hort der Freien Waldorfschule auf der Alb an folgenden Wochentagen nachmittags (12:00 bis 17:00) im Hort betreut:

Montag ☐
Dienstag ☐
Mittwoch ☐
Donnerstag ☐
Freitag ☐

2. Hortbeitrag

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Hortbeitrag gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Hortbeitrag ist zu Beginn eines jeden Monats (12 Monatsbeiträge, zahlbar auch während der Schulferien oder bei Krankheit) fällig; er wird per Lastschrift eingezogen.

Der Hortbeitrag enthält die Kosten für das obligatorische Mittagessen in der Mensa sowie für Material und beträgt z. Zt. (gemäß Beitragsordnung gültig ab 01.08.2018):

für 5 Tage pro Woche	**180,00 EUR pro Kind und pro Monat**	☐
für 4 Tage pro Woche	**150,00 EUR pro Kind und pro Monat**	☐
für 3 Tage pro Woche	**120,00 EUR pro Kind und pro Monat**	☐
für 2 Tage pro Woche	**90,00 EUR pro Kind und pro Monat**	☐
für 1 Tag pro Woche	**45,00 EUR pro Kind und pro Monat**	☐

3. Ermächtigung zum Beitragseinzug

Das bereits mit der Unterzeichnung des Schulvertrages erteilte SEPA – Rahmenlastschriftmandat umfasst auch die hier vereinbarten Zahlungen an den Verein. Der Einzug des Hortbeitrages erlischt mit dem Ende dieser Vereinbarung für die Nachmittagsbetreuung im Hort.

4. Ende des Vertragsverhältnisses und Kündigung

a) Das Vertragsverhältnis endet in der Regel automatisch zum Ende des Schuljahres (31.07.), in dem das Kind die 6. Klasse beendet haben wird.

b) Liegen besondere Gründe vor, kann das Vertragsverhältnis auch während des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Besondere Gründe hierfür können sein, wenn
   - das Kind die Schule verlässt und in eine vereinsfremde Einrichtung wechselt
   - unvorhergesehene familiäre Veränderungen eintreten
   - das erforderliche Vertrauensverhältnis von einer der Vertragsparteien als nachteilig erschüttert betrachtet wird
   - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit der Zahlung des Hortbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand sind.

   Die Beitragspflicht endet in diesen Fällen mit Ablauf der Kündigungsfrist. Kündigungen sind immer schriftlich zu erklären.

c) In Ausnahmefällen kann der Verein das Vertragsverhältnis auch fristlos kündigen, insbesondere wenn ein Kind andere Kinder oder den Betrieb der Einrichtung insgesamt gefährdet. Vor dem Aussprechen einer fristlosen Kündigung muss mindestens ein Gesprächsangebot an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages (z.B. Änderung der Wochentage, die das Kind im Hort betreut wird) bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Fall einer Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

6. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages in der jeweils gütigen Fassung sind:

- **Beitragsordnung inkl. Anlagen**
- **Hortordnung in der Anlage**

Engstingen, den _____

_____	_____	_____
Initiative für Waldorfpädagogik e.V.	Erziehungsberechtigte/r	Erziehungsberechtigte/r

Initiative für Waldorfpädagogik e.V.

Anlage: Ordnung für den Hort

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung für die Nachmittagsbetreuung im Hort bzw. für die Ferienhortbetreuung erkennen die Erziehungsberechtigten die nachfolgende Hortordnung an.

1. Aufgaben und Ziel des Hortes

Der Hort arbeitet nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Vertragsnehmer werden die waldorfpädagogischen Ziele insbesondere auch durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen im Hort fördern und unterstützen.

Der Hort bietet für Kinder der Klassen 1 – 6 eine außerschulische Betreuung an Schultagen nachmittags von 12:00 und 17:00. Während dieser Zeit sollen die Kinder gemeinsam Mittag in der Mensa der Freien Waldorfschule auf der Alb essen (obligatorisch), ihre Hausaufgaben machen, basteln und spielen.

2. Trägerschaft und Führung des Hortes

Träger des Hortes ist die „Initiative für Waldorfpädagogik Engstingen e.V.“. Die pädagogische Verantwortung und Gestaltung des Hortes liegt bei den vom Verein beauftragten Erzieherinnen, welche in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Freien Waldorfschule auf der Alb die Gestaltung der Betreuung der Kinder übenehmen. Der Hort befindet sich in Räumen der Freien Waldorfschule auf der Alb.

3. Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht

Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Hort in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Versicherungsschutz auf dem Weg zum Hort und von dort nach Hause besteht, wenn sich der Hortbesuch unmittelbar an den Schulbesuch anschließt und wenn der Weg nach Hause ohne Umwege erfolgt.

Grundsätzlich ist es den zu betreuenden Kindern **strikt untersagt, das Schulgelände während der Betreuungszeit im Hort ohne Begleitung einer Erzieherin zu verlassen**. Darüber hinaus **müssen sich die Kinder bei den Erziehrinnen abmelden, wenn sie das Gelände des Hortes während der Betreuungszeiten verlassen**. Die Erzieherinnen können ihrer Aufsichtspflicht nicht gerecht werden, wenn die Kinder unerlaubt das Gelände des Hortes verlassen. Sollte diese Vorschrift wiederholt missachtet werden, führt dies zum Ausschluss aus dem Hort bzw. Ferienhort.

Bei Abwesenheit des Kindes ist eine rechtzeitige Entschuldigung bei den Erzieherinnen im Hort unbedingt erforderlich.

Sollte das Kind den Hort aus besonderen Gründen verlassen bzw. vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit im Hort nach Hause gehen müssen, so hat das Kind eine schriftliche Erklärung mitzubringen, in der die Eltern dies genehmigen und die Erzieherinnen von der Aufsichtspflicht freistellen. Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen des Hortes umfasst nur die Betreuung der Kinder während der Öffnungszeiten des Hortes.